

11.09.17

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AV - U

zu **Punkt ...** der 960. Sitzung des Bundesrates am 22. September 2017

Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften

A

**Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik
und Verbraucherschutz (AV) und**

**der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

AV
bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 3
und 6

1. Hauptempfehlung zu Ziffer 6

Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2 Nummer 2)

In Artikel 1 ist § 1 Absatz 2 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. viehhaltende Betriebe, die die in Nummer 1 festgesetzten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr nach § 3 Absatz 2 Satz 3 mehr als 750 kg Stickstoff aus Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird, und"

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 1 Absatz 3 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Betriebe, die die in Nummer 1 festgesetzten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr nach § 3 Absatz 2 Satz 3 mehr als 750 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird, und"

b) § 3 Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Mit den Änderungen in § 1 Absatz 2 und Absatz 3 wird der Geltungsbereich um eine Bagatellgrenze für Betriebe, die aus anderen Betrieben weniger als 750 kg Stickstoff aus Wirtschaftsdünger aufnehmen, erweitert.

Gleichzeitig werden die in § 3 Absatz 4 genannten Befreiungstatbestände eindeutig dem Geltungsbereich der Verordnung zugeordnet. Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme des Befreiungstatbestandes nach § 3 Absatz 4 der Verordnung nur zulässig, wenn der Nährstoffvergleich nach § 8 der Düngeverordnung keine Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung in Bezug auf den nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb ergibt. Dies setzt immer eine Kontrolle des Nährstoffvergleiches durch die Vollzugsbehörde voraus, was praktisch nicht durchführbar ist. Daher sollte zur Vereinfachung des Verfahrens § 3 Absatz 4 entfallen.

AV 2. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2 Nummer 3)

In Artikel 1 ist § 1 Absatz 2 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Betriebe, die eine Biogasanlage, in der als Ausgangsstoffe Wirtschaftsdünger im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 des Düngegesetzes eingesetzt oder solche erzeugt werden, unterhalten."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 1 Absatz 3 Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die Formulierung in der Vorlage ist im Hinblick auf die gewollte Verbindlichkeit, dass auch alle Biogasanlagen zu einer Stoffstrombilanz verpflichtet sind, zu unkonkret und nicht hinreichend rechtssicher für den Vollzug.

Mit der neuen Formulierung wird sichergestellt, dass für alle Biogasanlagen, unabhängig von den unspezifischen Entscheidungskriterien eines "räumlichen und funktionalen Zusammenhangs mit anderen Betrieben", eine Stoffstrombilanz erstellt werden muss.

Die dringende fachliche Notwendigkeit zur Einbeziehung aller Biogasanlagen in die Verpflichtung zur Stoffstrombilanz bereits ab Einführung (1. Januar 2018) ergibt sich aus der Tatsache, dass in viehintensiven Regionen bis zur Hälfte des anfallenden tierischen Dungs in Biogasanlagen weiter verarbeitet wird und dass entsprechend bis zur Hälfte der in diesen Regionen aus Wirtschaftsdünger anfallenden Stickstofffracht aus Gärresten resultiert.

Der vorgenannte, zum Teil bereits jetzt sehr hohe Anteil von tierischem Dung in Biogasanlagen und von entsprechend hohen Stickstofffrachten aus Gärresten wird sich mit der Novelle der Düngeverordnung und der daraus resultierenden eingeschränkten herbstlichen Ausbringungsmöglichkeit von tierischem Dung weiter steigern. Gründe dafür sind, dass zur entsprechenden Überbrückung bis zur Frühjahrsausbringung die Lagerkapazitäten der Biogasanlagen geeignet sein können bzw. bevorzugt genutzt werden. In entsprechendem Umfang werden nachwachsende Rohstoffe in Biogasanlagen durch den steigenden Einsatz von tierischem Dung ersetzt. Die Einbeziehung sämtlicher Biogasanlagen bei der Stoffstrombilanz ist daher besonders wichtig, um keine erheblichen Regelungs- und Überwachungslücken bei der Überprüfung der Nährstoffströme aus Wirtschaftsdünger entstehen zu lassen.

Zur Folgeänderung:

Die Streichung von Artikel 1 § 1 Absatz 3 Nummer 3 ist erforderlich, da bereits auf Grund der geänderten Nummer 3 in Artikel 1 § 1 Absatz 2 mit dem Inkrafttreten der Verordnung (ab 1. Januar 2018) für alle Betriebe mit Biogasanlagen ohne jegliche Einschränkung die Verpflichtung zur Erstellung der Stoffstrombilanz besteht.

Somit ist die ab 1. Januar 2023 vorgesehene Ausweitung der Verpflichtung für Betriebe mit Biogasanlagen irrelevant geworden.

U 3. Zu Artikel 1 (§ 2 Nummer 6 - neu -)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 ist in § 2 Nummer 5 der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 6 anzufügen:

"6. viehhaltender Betrieb:

Betrieb mit einem jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft von mehr als 750 kg Gesamtstickstoff je Betrieb."

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 6

Begründung:

Die Begriffsdefinition ist zur Konkretisierung des Geltungsbereichs der Verordnung erforderlich, um größere Marktfruchtbetriebe, die nur über sehr geringe Tierbestände verfügen, von dem Geltungsbereich des § 1 Absatz 2 Nummer 2 auszunehmen. Die hier vorgeschlagene Grenze von 750 kg Stickstoff entspricht den Bagatellregelungen in § 3 Absatz 4 sowie zum Nährstoffvergleich in § 8 Absatz 6 Nummer 4 Buchstabe c der Düngeverordnung.

AV U 4. Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 2 - neu -)

In Artikel 1 ist dem § 2 folgender Satz anzufügen:

"Nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 gehören

1. in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen,
2. Flächen in Gewächshäusern oder unter stationären Folientunneln, soweit durch eine gesteuerte Wasserzufuhr eine Auswaschung von Nährstoffen verhindert wird."

Begründung:

Ergänzende Klarstellung zur Begriffsdefinition in § 2 Nummer 1 "landwirtschaftlich genutzte Flächen" in Übereinstimmung mit der Begriffsdefinition in § 2 der Düngeverordnung (§ 2 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Satz 2). Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ist es erforderlich, innerhalb des Düngerechts einheitliche Begriffsdefinitionen zu verwenden.

AV 5. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2 Satz 3,

Satz 4 - neu -)

In Artikel 1 ist in § 3 Absatz 2 Satz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Der Betriebsinhaber hat vor dem erstmaligen Erstellen der jährlichen betrieblichen Stoffstrombilanz das Bezugsjahr festzulegen. Als Bezugsjahr ist das vom Betriebsinhaber für die Erstellung des Nährstoffvergleiches nach § 8 Absatz 1 der Düngeverordnung gewählte Düngejahr heranzuziehen."

Begründung:

Aus Gründen der Praktikabilität und Vergleichbarkeit soll das Bezugsjahr (Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr), welches für die Erstellung des Nährstoffvergleiches nach § 8 der Düngeverordnung vom Betriebsinhaber festgelegt wird, auch für die Erstellung der betrieblichen Stoffstrombilanz herangezogen werden.

AV 6. Hilfsempfehlung zu Ziffer 1

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1
oder
Ziffer 3

Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 4 Satz 2 - neu -)

In Artikel 1 ist in § 3 Absatz 4 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Ein viehhaltender Betrieb nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 ist ferner von den Verpflichtungen nach Absatz 2 für das jeweils folgende Jahr, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022, befreit, soweit er innerhalb eines Bezugsjahres nach Absatz 2 Satz 3 einen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff aus dem eigenen Betrieb aufweist."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 3 Absatz 4 in den neuen Sätzen 3 und 4 nach der Angabe "Satz 1" jeweils die Angabe "oder 2" einzufügen.

Begründung:

Der Begriff der "viehhaltenden Betriebe" nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung umfasst auch Betriebe mit einem sehr geringen Anfall an Wirtschaftsdünger durch Nutztiere.

Solche Betriebe sollten, sofern sie keinen Nährstoffvergleich nach der Düngerverordnung erstellen müssen, unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls nach § 3 Absatz 4 von den Verpflichtungen nach § 3 Absatz 2 befreit sein. Aus Vereinfachungsgründen sollte für den maßgeblichen Anfall die Grenze von 750 kg Stickstoff aus dem eigenen Betrieb aus der Düngerverordnung (§ 8 Absatz 6 Nummer 4 Buchstabe c) übernommen werden.

AV 7. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 3 - neu -)

In Artikel 1 ist dem § 4 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Um Besonderheiten bei der Anwendung von Kompost aus Bioabfall gemäß § 2 Nummer 1 der Bioabfallverordnung Rechnung zu tragen, kann der Betriebsinhaber unvermeidliche Verluste und erforderliche Zuschläge nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle berücksichtigen."

Folgeänderungen:

In Artikel 2 ist Anlage 2 Tabelle 2 "Erfassung der Daten für die betriebliche Stoffstrombilanz" wie folgt zu ändern:

a) In Spalte 1 Zeile 3 ist das Fußnotenzeichen "1" und vor Fußnote 1 folgende Fußnote einzufügen:

"¹ Bei organischen Düngemitteln, bei denen es sich um Kompost aus Bioabfall gemäß § 2 Nummer 1 der Bioabfallverordnung handelt, kann die zugeführte Menge an Gesamtstickstoff auf drei Jahre aufgeteilt werden."

b) Nach Zeile 14 ist folgende Zeile 15 einzufügen:

"

15.	unvermeidliche Verluste und erforderliche Zuschläge nach § 4 Absatz 3		
-----	-----------------------------------------------------------------------	--	--

"

- c) Die bisherigen Zeilen 15 bis 17 werden die Zeilen 16 bis 18. In den neuen Zeilen 17 und 18 erhalten die Fußnotenzeichen und die jeweils dazugehörigen Fußnoten die Bezeichnung "2" und "3".

Begründung:

Ein wichtiges Ziel der Novelle des Düngerechts war, dass die Anwendung von Komposten u. ä. in der Landwirtschaft gegenüber der bisherigen Situation nicht erschwert werden darf. Entsprechend wurde in der Düngeverordnung in § 8 "Nährstoffvergleich" in Absatz 5 geregelt:

"Um Besonderheiten ... bei der Anwendung bestimmter Düngemittel ... Rechnung zu tragen, darf der Betriebsinhaber unvermeidliche Verluste und erforderliche Zuschläge nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle berücksichtigen. ..."

Diese Regelungen der DüV bezüglich sonstiger organischer Düngemittel sind entsprechend in die StoffBiV zu übernehmen, weil ansonsten zu befürchten ist, dass die nach beiden Vorschriften unabhängig voneinander erhobenen Daten nicht zu kongruenten und plausiblen Ergebnissen führen. Dies trifft auch für die Vorgabe von unvermeidlichen Verlusten und erforderlichen Zuschlägen zu, wenn diese nicht durch die nach Landesrecht zuständige Stelle, sondern durch zusätzliche Regelungen vorgegeben werden. Die Anforderungen der StoffBiV sollten weitergehend mit denen der DüV übereinstimmen, um nachteilige Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft und insbesondere für die Verwertung von Kompost aus Bioabfällen gemäß der Bioabfallverordnung nicht zu erschweren. Deshalb sollte der entsprechende Passus aus § 8 Absatz 5 der DüV weitgehend übernommen werden.

Die Übernahme der Regelung aus der DüV ist auch als Harmonisierung beider Vorschriften zu sehen sowie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und wegen der geringen N-Frachten angebracht. So beträgt die gesamte Stickstofffracht der jährlichen landbaulichen Kompostverwertung z.B. in Niedersachsen mit rd. 4 000 Tonnen Stickstoff lediglich rd. 1 Prozent des Stickstoffaufkommens aus Wirtschaftsdünger und Gärresten. Dieser Anteil dürfte in den anderen Ländern vergleichbar niedrig sein.

Weitere fachliche Entscheidungsgrundlage für die anteilige und nur geringere Anrechnung des Stickstoffgehalts von Kompost bei der Stickstoffsaldierung ist die niedrige Stickstofffreisetzung auf Grund des äußerst geringen Mineralisationspotenzials (sehr weites und für Mikroorganismen ungünstiges C:N-Verhältnis im Kompost), so dass ungeachtet der niedrigen Anrechnung auch tatsächlich keine erhöhten Nitrat- oder Ammoniak-Verluste infolge der Kompostdüngung zu befürchten sind.

Im Bodenumus gebundener Stickstoff, der aus Humusdüngern wie Kompost aus Bioabfall gemäß der Bioabfallverordnung stammt, wird im Bilanzzeitraum nicht über Ernteprodukte abgeführt. Dadurch entsteht eine Differenz zwischen Zu- und Abfuhr von Nährstoffen, die zu einer Erhöhung des Kontrollwertes führen würde. Im Ergebnis wäre dies kein Hinweis auf eine unsachgemäße

Düngung, sondern Resultat einer unvollständigen Bilanzierung.

Die Berücksichtigung dieser Besonderheiten sind grundsätzliche Voraussetzungen, damit die Bereitschaft der Landwirte zur Aufnahme des Recyclingstoffes Kompost im Sinne der Kreislaufwirtschaft auch zukünftig aufrechterhalten werden kann. Die Verwendung von Kompost in der Landwirtschaft ist ökologisch sinnvoll und für den Humusaufbau und –erhalt erforderlich. Die Landwirtschaft hat bisher einen Großteil der erzeugten Kompostmengen abgenommen und damit zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgedankens beigetragen. Der Aufbau eines Marktes außerhalb der Landwirtschaft ist nur langfristig möglich und voraussichtlich mit Kostensteigerungen für die Bürgerinnen und Bürger verbunden.

AV 8. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 bis 5)

bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 9
und 10

In Artikel 1 sind in § 7 die Absätze 1 bis 5 durch folgende Absätze 1 und 2 zu ersetzen:

"(1) Der Betriebsinhaber hat jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres zur Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen für den Betrieb den Bilanzwert für Stickstoff zu ermitteln und zu einem jährlich fortgeschriebenen betrieblichen dreijährigen Bilanzwert nach Anlage 3 zusammenzufassen.

(2) Der Wert des betrieblichen Brutto-Stickstoffsaldos nach Absatz 1 dient zur Evaluierung der betrieblichen Bilanzwerte durch die nach Landesrecht zuständige Stelle und ist dieser auf Verlangen vorzulegen."

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 8 Absatz 1 Nummer 3 sind die Wörter "in Verbindung mit den Anlagen 3 und 4" durch die Wörter "in Verbindung mit Anlage 3" zu ersetzen.

b) § 9 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist zu streichen.

bb) In Absatz 2 ist die Absatzbezeichnung "(2)" zu streichen und der Wortlaut wie folgt zu fassen:

"Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 eine Stoffstrombilanz nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 8 Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
3. entgegen § 8 Absatz 2 eine Aufzeichnung oder einen dort genannten Beleg nicht oder nicht mindestens zehn* Jahre aufbewahrt."

c) In Anlage 3 ist in Tabelle 2 in den Zeilen 2 bis 6 die Spalte "Zulässiger Bilanzwert" einschließlich der zugehörigen Fußnote "³ Wert aus Anlage 4 Tabelle 1 Zeile 9" zu streichen.

d) Anlage 4 ist zu streichen.

Begründung:

Nach der Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung gemäß § 11a Düngegesetz sind die dem Betrieb zugeführten und die vom Betrieb abgegebenen Nährstoffe zu ermitteln, aufzuzeichnen und zu bewerten. Weiterhin ist festgelegt, dass dem Bundestag bis Ende 2021 über die Auswirkungen und Ergebnisse zu berichten ist (Evaluierung), um ggf. Vorschläge für notwendige Anpassungen und Ergänzungen ableiten zu können.

Für diese Zielsetzung ist die Ermittlung möglichst einfacher, transparenter und nachvollziehbarer Stickstoffsalden erforderlich, die zudem für den Betrieb mit möglichst geringem Aufwand zu erstellen und von den Düngehörden einfach nachzuvollziehen sind.

Dem Betriebsinhaber sollen somit keine Vorgaben zur Höhe der ermittelten Differenz zwischen Stickstoffzufuhr und Stickstoffabgabe für den im Durchschnitt der letzten drei nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahre und nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 ermittelten Werten obliegen.

Die Anforderungen an eine einfache und von hoher Akzeptanz gekennzeichnete Stoffstrombilanz können nur durch die Streichung der Anlage 4 erreicht werden.

* ist bei Annahme mit Ziffer 11 oder Ziffer 13 redaktionell anzupassen

Anderenfalls würde ein erheblicher Bearbeitungs-Mehraufwand bei den Landwirten und Behörden der Akzeptanz für die Stoffstrombilanz zuwiderlaufen. Zudem wären die nach Anlage 4 vorgesehenen Berechnungsergebnisse zulässiger Betriebsalden für die Auswertungen in der folgenden Evaluierungsphase völlig untauglich und außerdem würden einzelne Betriebstypen auf Grund niedriger oder nicht gegebener Zuschlagsmöglichkeiten unangemessen benachteiligt (z.B. Öko- und Ackerbaubetriebe).

Demgegenüber sind die echten und durch keine weitere Verrechnung mit Zu- und Abschlagsfaktoren verfälschten Brutto-Stickstoffsalden auf Grund des einfachen Input-/Outputvergleichs der Anlage 3 am besten geeignet, um daraus im Rahmen der Evaluierung Anpassungen und Leitlinien zukünftiger Saldoberechnungen abzuleiten.

Insofern steht bei diesem Vorschlag zur Streichung der Anlage 4 bei gleichzeitigem Verzicht auf die Festsetzung eines Orientierungswertes im Vordergrund, dass der Betrieb auf Grund der Anlage 3 einen echten Brutto-Stickstoffsaldo ermittelt, einschließlich aller gasförmigen Ammoniakverluste und ohne Zuschläge oder Anrechnung von Toleranzwerten.

Dieser Brutto-Stickstoffsaldo ist dann - bei Verzicht und ohne Abgleich in Bezug auf einen Orientierungswert - am besten geeignet, um die für die Evaluierung erforderlichen Datengrundlagen zu gewinnen.

Auf Grund dessen sind dann zukünftige Festlegungen möglich, ab welchem Saldoüberschuss in den jeweiligen Betriebstypen gegengesteuert werden muss, weil ggf. die bestverfügbare Technik (BVT) noch nicht ausreichend umgesetzt ist und daher die Begrenzung der Ammoniak- (NERC RL)¹ und sonstiger Stickstoffverluste auf das mögliche Maß noch nicht erreicht ist.

U 9. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 bis 5)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 8

In Artikel 1 sind in § 7 die Absätze 1 bis 5 durch folgende Absätze 1 bis 3 zu ersetzen:

"(1) Der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass im Durchschnitt der letzten drei nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahre die nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 ermittelte Differenz zwischen Stickstoffzufuhr und Stickstoffabgabe den zulässigen dreijährigen Bilanzwert für Stickstoff von 130 kg Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

¹ RL 2013/17/EU vom 13.05.2013

(2) Stellt die nach Landesrecht zuständige Stelle fest, dass die nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 ermittelte Differenz zwischen Stickstoffzufuhr und Stickstoffabgabe im Durchschnitt der letzten drei nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahre den nach Absatz 1 zulässigen dreijährigen Bilanzwert für Stickstoff überschreitet, hat sie anzuordnen, dass der Betriebsinhaber innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung an einer von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannten Beratung teilzunehmen hat. Die Teilnahme ist der nach Landesrecht zuständigen Stelle vom Betriebsinhaber innerhalb von zwei Wochen nach der Teilnahme nachzuweisen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann von einer Anordnung nach Satz 1 absehen, wenn die Nährstoffabgabe durch nicht zu vertretende Umstände wie Unwetter, Seuchen oder andere unwägbare Ereignisse erheblich verringert worden ist.

(3) Stellt die nach Landesrecht zuständige Stelle im auf die Beratung nach Absatz 2 Satz 1 folgenden Jahr erneut eine Überschreitung des Bilanzwertes fest, hat der Betriebsinhaber die Stoffstrombilanzen nach § 6 Absatz 1 der nach Landesrecht zuständigen Stelle im darauffolgenden Jahr spätestens drei Monate* nach Ablauf des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres zur Prüfung erneut vorzulegen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann den Betriebsinhaber von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien, wenn die Nährstoffabgabe durch nicht zu vertretende Umstände wie Unwetter, Seuchen oder andere unwägbare Ereignisse erheblich verringert worden ist."

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 8 Absatz 1 Nummer 3 sind am Ende die Wörter "in Verbindung mit den Anlagen 3 und 4" durch die Wörter "in Verbindung mit Anlage 3" zu ersetzen.
- b) § 9 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 ist die Angabe "§ 7 Absatz 3 Satz 1" durch die Angabe "§ 7 Absatz 2 Satz 1" zu ersetzen.
 - bb) In Absatz 2 Nummer 1 ist die Angabe "§ 7 Absatz 4 Satz 1" durch die Angabe "§ 7 Absatz 3 Satz 1" zu ersetzen.

* ist bei Annahme mit Ziffer 10 redaktionell anzupassen

- c) In Anlage 3 Tabelle 2 ist die Fußnote 3 wie folgt zu fassen:
"3 Bilanzwert in Höhe von 130 kg N/ha gemäß § 7 Absatz 2"
- d) Anlage 4 ist zu streichen.

Begründung:

Mit der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) soll ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb sichergestellt und hierbei Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich vermieden werden. Hierzu ist es erforderlich, dass alle Nährstoffflüsse in einem landwirtschaftlichen Betrieb (Zufuhr und Abgabe) exakt und als Bruttowerte (einschließlich der "unvermeidbaren Verluste") erfasst werden, um sie anhand eines vorgegebenen zulässigen Bilanzwertes beurteilen und bewerten zu können.

Die Stoffstrombilanzverordnung sieht in der bisherigen Fassung zwar die Erfassung der Brutto-Bilanzwerte gemäß den Anlagen 2 und 3 vor. Parallel dazu ist aber in Anlage 4 ein betriebsindividuell zu ermittelnder Bilanzwert zu berechnen, der dann als Bezugswert für die Bewertung der Stoffstrombilanz nach Anlage 2 und 3 herangezogen wird. Hierbei sind jedoch diverse Abschläge für unvermeidbare Stickstoffverluste (z. B. bei Wirtschaftsdünger, Grobfutter, Weidehaltung) in Anlage 4 zu berücksichtigen, die dann zu unrealistisch hohen zulässigen Bilanzsalden führen und somit wenig Aussagekraft über die tatsächliche Nährstoffsituation des Betriebes haben. Darüber hinaus noch eine Überschreitung von bis zu 10 Prozent zuzulassen, ist fachlich ebenfalls nicht nachzuvollziehen.

Die Ermittlung des für den Betrieb zulässigen Bilanzwertes ist weiterhin sehr kompliziert, dadurch wird der bürokratische Aufwand deutlich ansteigen. Zusätzlich müssen die ab 2018 betroffenen Betriebe jetzt sowohl eine Bilanz nach der Düngeverordnung als auch eine Stoffstrombilanz sowie eine betriebsindividuelle Berechnung des zulässigen Bilanzwertes vorlegen. Das stellt einen nicht zu vertretenden Aufwand für die Betriebe und die Vollzugsbehörden dar.

Um Unterschiede zu der Nährstoffbilanzierung nach der Düngeverordnung zu vermeiden, die ihrerseits einen einzuhaltenden Bilanzsaldo (60 kg N/ha, ab 2018 noch 50 kg N/ha) vorgibt, fehlt weiterhin eine generelle und auf die Flächeneinheit Hektar (ha) zu beziehende betriebsbezogene Obergrenze, die auf keinen Fall überschritten werden darf. Der Änderungsvorschlag sieht daher eine feste Obergrenze von 130 kg N/ha in Anlehnung an das Modell von Prof. Dr. Friedhelm Taube vor (siehe auch http://www.bundestag.de/blob/413494/1b6682269c6293fe30fa7d1652faeb80/stellungnahme_taubedata.pdf), die auch von gut wirtschaftenden Futterbaubetrieben schon heute ohne Probleme eingehalten werden kann. Es ist unstrittig, dass Betrieben mit organischer Düngung höhere Stickstoffsalden als die bislang in der Düngeverordnung festgelegten zuzugestehen sind. Die Festlegung eines fest vorgegebenen Bilanzsaldos in § 7 Absatz 2 ist auch deshalb ge-

rechtfertigt und würde zu keiner Überforderung der Betriebe führen, da eine Überschreitung dieses Saldos keine Sanktionen, sondern lediglich eine Beratungspflicht auslöst. Das Ziel der Stoffstrombilanzverordnung sollte schließlich sein, dass alle Betriebe ihr Dünge- und Bewirtschaftungsmanagement weiter optimieren, um die Stickstoffeffizienz zu verbessern.

Auch die Ackerbaubetriebe, die beispielsweise Wirtschaftsdünger aus Tierhaltungsbetrieben aufnehmen, würden von dieser Regelung profitieren und künftig eher bereit sein, Wirtschaftsdünger aus Überschussregionen aufzunehmen und im Ackerbau zu verwerten. Dies würde die angestrebte überregionale Verteilung der Wirtschaftsdünger aus den tierhaltenden Überschuss- in die Ackerbauregionen fördern und unterstützen.

U 10. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 4 Satz 1)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 8

In Artikel 1 sind in § 7 Absatz 4 Satz 1 die Wörter "drei Monate" durch die Wörter "sechs Monate" zu ersetzen.

Begründung:

Die Erstellung einer betrieblichen Bilanz macht erst Sinn, wenn die Feldfrüchte auch geerntet sind. Bei Wahl des Wirtschaftsjahres als Bezugsjahr (= 01. Juli bis 30. Juni) sind mit Ablauf der Dreimonatsfrist ggf. etliche Feldfrüchte wie Kartoffeln, Rüben, Körnermais noch nicht geerntet. Deshalb soll die Frist auf sechs Monate verlängert werden.

AV 11. Hauptempfehlung zu Ziffer 12 und Ziffer 13

bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 12
und 13

Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 1 Nummer 1,
Nummer 2,
Absatz 2)

In Artikel 1 ist § 8 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind die Wörter "einen Monat" durch die Wörter "drei Monate" zu ersetzen.

bb) In Nummer 2 sind die Wörter "einen Monat" durch die Wörter "drei Monate" zu ersetzen.

b) In Absatz 2 sind die Wörter "zehn Jahre" durch die Wörter "sieben Jahre" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 9 Absatz 2 Nummer 3 das Wort "zehn" durch das Wort "sieben" zu ersetzen.

Begründung:

In der Vorlage sind spätestens einen Monat nach der jeweiligen Zufuhr oder Abgabe die entsprechenden Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor aufzuzeichnen. Unter Umständen kann eine Vielzahl von Stoffen in den Betrieb aufgenommen bzw. abgegeben werden. Die erforderlichen Belege für den Zu- und Verkauf liegen nicht immer innerhalb eines Monats, z. B. bei quartalsweiser Rechnungslegung, im Betrieb vor. Um den bürokratischen Aufwand angesichts der Aussagekraft zu verringern, sollen die Aufzeichnungsfristen auf drei Monate festgelegt werden.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, die Aufbewahrungsfristen an die Vorgaben in § 10 Absatz 3 der Düngeverordnung anzupassen.

AV
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 11

12. Hilfsempfehlung zu Ziffer 11

Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2)

In Artikel 1 sind in § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 die Wörter "einen Monat" jeweils durch die Wörter "drei Monate" zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Verordnung ist eine Pflicht zur Aufzeichnung von einem Monat zur Aufzeichnung der für die Stoffstrombilanz relevanten Betriebsdaten von Nährstoffzufuhr und -abgabe in § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 vorgesehen. Dieser Zeitraum bietet dem Betriebsinhaber nur eine geringe Flexibilität.

Die Erweiterung der Frist für diese Aufzeichnungen auf drei Monate soll den Betroffenen einen größeren zeitlichen Spielraum ermöglichen.

AV
U
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 11

13. Hilfsempfehlung zu Ziffer 11

Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 2,
§ 9 Absatz 2 Nummer 3)

In Artikel 1 ist in § 8 Absatz 2 und in § 9 Absatz 2 Nummer 3 das Wort "zehn" jeweils durch das Wort "sieben" zu ersetzen.

Begründung:

Es wird die Angleichung an die Aufbewahrungsfrist der Düngeverordnung vorgeschlagen. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb eine Stoffstrombilanz länger aufbewahrt werden muss als ein Nährstoffvergleich.

AV
U

14. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Tabelle 2 Spalten Stickstoff und Phosphor/Phosphat, Fußnote 01 - neu -)

In Artikel 1 Anlage 3 Tabelle 2 sind in den Spalten Stickstoff und Phosphor/Phosphat nach den Wörtern "in Kilogramm je Betrieb oder Kilogramm je Hektar" jeweils das Fußnotenzeichen "01" und die Fußnote "⁰¹ Zutreffendes unterstreichen" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten.

B

15. Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

- a) Der Bundesrat unterstreicht die Bedeutung eines nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgangs mit Nährstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb. Instrumente und Rechtsvorgaben, um zu dieser Zielerreichung beizutragen, bedürfen einer sorgfältigen Abwägung der Umweltbelange, der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für (Klein-)Betriebe und der möglichen Ausgestaltung eines praxisgerechten Vollzugs. Die gemäß § 11a des Düngegesetzes vorgegebene Evaluierung der vorliegenden Stoffstrombilanzverordnung ist daher unabdingbar und auf das sog. Düngepaket zu erstrecken.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,
 - aa) die Evaluierung der Stoffstrombilanzverordnung bis 31. Dezember 2021 auf das Düngepaket (DüngeG, DüngeV, AnlageV, StoffstrombilanzV) auszudehnen und dabei die abschätzbaren Auswirkungen auf solche Betriebe, die erst ab 2023 vom Anwendungsbereich des § 11a DüngeG erfasst werden, in die Evaluierung einzubeziehen;
 - bb) die Ergebnisse der Evaluierung mit den Ländern abzustimmen;
 - cc) die bei der Evaluierung bereits in der Begründung (vgl. BR-Drucksache 567/17, Abschnitt A. VII) zur Stoffstrombilanzverordnung aufgeführten Fragen:
 - Wie ist die Wirksamkeit der Stoffstrombilanzierung im Hinblick auf die Begrenzung der Nährstoffbelastungen der Umweltmedien durch die Landwirtschaft einzuschätzen? Welche Vorschläge zur Verbesserung der Umweltwirkungen können unterbreitet werden?

- Haben sich die Bewertungskriterien der Stoffstrombilanzierung nach § 7 in der Praxis bewährt und gibt es Bedarf zur Fortentwicklung oder sind alternative Modelle zur Bewertung der Bilanzen effizienter?
- Welche Belastungen der Wirtschaft und der Verwaltung ergeben sich durch die Anforderungen der Stoffstrombilanzierung und deren Kontrolle? Können die Belastungen verringert werden?
- Welche Einsparungen für die Wirtschaft konnten bzw. können durch die Verbesserung der Ressourceneffizienz erreicht werden?
- Wie hat sich der Erfüllungsaufwand für die vorgesehenen Maßnahmen entwickelt? Steht die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zur beabsichtigten Regelungswirkung?

entsprechend auf das Düngepaket anzuwenden und dabei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Minimierung des Erfassungsaufwandes. Dies betrifft vor allem die Dokumentationsfristen, z.B. in Verbindung mit einer laufenden steuerlichen Buchung. Eine jährliche Ermittlung der Nährstoffmengen sollte hier für die Zielerreichung ausreichend sein.
 - Möglichkeiten für Ausnahmen bei untergeordneten Stoffströmen bzw. Nährstoffmengen.
 - Beurteilung der Umweltrelevanz und Notwendigkeit von Bilanzierungs- und Dokumentationspflichten für Kleinbetriebe bei der Aufnahme von Wirtschaftsdüngern.
 - Berücksichtigung von betrieblichen Besonderheiten bei der Bewertung der Stoffstrombilanzierung.
- dd) sich auf Ebene der Europäischen Union zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten für eine flexiblere Handhabung der EU-Düngevorgaben auf Ebene der Mitgliedstaaten einzusetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Unerwünschte bzw. unbeabsichtigte Überregulierung erhöht den Bürokratieaufwand bäuerlicher Betriebe. Ungeachtet der mit der Neuregelung verfolgten Regelungszwecke muss daher eine zusätzliche Belastung insbesondere für Klein- bzw. bäuerliche Familienbetriebe als struktureller Säule der Landwirt-

schaft besonders sorgfältig geprüft und auf dem geringstmöglichen Niveau gehalten werden. Hierzu sind auch auf Ebene des EU-Rechts Flexibilisierungsmöglichkeiten zu prüfen.

Die o.g. Regelungen sind daher mit Blick auf die Erreichung des Regelungszwecks und die dafür einzusetzenden Mittel, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft, zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Dabei sind auch die Auswirkungen auf die erst ab dem Jahr 2023 von § 11a Absatz 2 DüngeG erfassten, kleineren Betriebe abzuschätzen und in die Bewertung mit einzubeziehen. Als Ergebnis der Evaluierung ist unnötiger Bürokratieaufwand noch vor der Erstreckung des Anwendungsbereichs der Regelung auf diese Betriebe auszuschließen.